

BEKANNTMACHUNG

ENTWURF



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Baugeschäft Mayr GmbH, Schleifmühlweg 25a, 86633 Neuburg

Vorhaben: Bauwasserhaltung zur Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in der Gustav-Phillip-Str. 26, 86633 Neuburg

I. Sachverhalt

Die Baugeschäft Mayr GmbH errichtet in der Gustav-Phillip-Str. 26 in Neuburg 3 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage. Im Zuge der Baumaßnahme wird eine offene Bauwasserhaltung mittels Schachtbrunnen durchgeführt und dabei das Grundwasser um ca. 40 cm abgesenkt. Mit Schreiben vom 29.10.2021 beantragte die Baugeschäft Mayr GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Absenkung des Grundwassers. Es wurde ein Fördervolumen von insgesamt 115.776 m³ beantragt. Die Bauwasserhaltung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1990/1 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau. Das geförderte Grundwasser wird nach Abreinigung in einem Absetzbecken über Sickerbrunnen wieder dem Grundwasserleiter zugeführt.

II. Ergebnis der Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Baugeschäft Mayr GmbH auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt die Gewässerbenutzungsstatbestände nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 4 WHG, da Grundwasser zutage gefördert und wieder versickert wird. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

b) Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Zur Beurteilung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Bauwasserhaltung werden die Antragsunterlagen der Baugeschäft Mayr GmbH, die Unterlagen sowie des beauftragten Planungsbüros herangezogen.

(1) Von dem Vorhaben ist insbesondere das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zutage gefördert, um den Grundwasserspiegel um etwa 0,40 Meter abzusenken. Beim Vorhabenstandort liegt der Grundwasserstand bei etwa 3,30 unter Geländeoberkante. Die Absenkung des Grundwassers erfolgt mittels Pumpen mit einer Pumpleistung von jeweils 12 l/s über mehrere Schachtbrunnen, die auf dem Grundstück hierfür errichtet wurden. Das abgepumpte Grundwasser wird nach Abreinigung der Schwebstoffe in einem Absetzbecken über mehrere Sickerbrunnen wieder dem Grundwasserleiter zugeführt. Insgesamt

wurden auf dem Grundstück 12 Brunnen mit Tiefen von jeweils 7,0 m gebohrt, welche je nach Bauphase entweder als Entnahmebrunnen oder als Sickerbrunnen verwendet werden. Die Absenkung des Grundwassers liegt im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwasserleiters. Nachteilige Auswirkungen werden weder für das Grundwasser noch für den Grundwasserspiegel hervorgerufen, da das abgepumpte Grundwasser bei sachgemäßer Durchführung frei von Verunreinigungen wieder demselben Grundwasserleiter zugeführt wird. Durch die kurze Verweildauer des Grundwassers außerhalb des Grundwasserleiters ist auch keine signifikante Temperaturveränderung des abstromigen Grundwasserleiters gegeben. Für den Verbau wurde ein Berliner-Verbau mit Kanaldielen gewählt. Diese Art von Verbau ergibt kein Aufstauen des Grundwassers, da eine Unterströmung weiterhin gegeben ist und der Verbau „löchrig“ ist. Der Verbau wird im Laufe der Maßnahme wieder komplett gezogen. Die Versickerung des abgereinigten Bauwassers führt laut Angaben des Planungsbüros zu einem Aufstau von 1,5 m in den Brunnen. Die Reichweite des Aufstaus beträgt 100 m, wobei der Aufstau im direkten Umfeld des jeweiligen Brunnens schnell abnimmt. In 20 m Entfernung beträgt der Aufstau ca. 0,75 m und liegt somit unterhalb des Kellerniveaus der Nachbarbebauung. Somit ist keine Beeinträchtigung der Gewässerökologie oder der Abflussfunktion zu erwarten.

(2) Auch sind die Schutzgüter Boden und Fläche vom Vorhaben betroffen. Die Wasserhaltung wird auf einem ehemals bebauten Grundstück betrieben. Durch die Wasserhaltung werden die Nutzung des Bodens und der Fläche wieder ermöglicht. Die Absenkung des Grundwassers findet lediglich temporär statt und ist für die beabsichtigte Nutzung der Fläche als Bauland erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche ist lediglich temporär während der Arbeiten zu erwarten.

(3) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter waren und sind nicht ersichtlich.

c) Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Ergebnis besteht somit keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 10.01.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz